

# BBW *Magazin*

12

Dezember 2020 ■ 72. Jahrgang



Monatszeitschrift  
BBW –  
Beamtenbund  
Tarifunion

Weihnachten 2020 –  
Fest im Griff der Pandemie

## Hoffen auf bessere Zeiten



Seite 5 <

Spitzenvertreter  
der Landtags-  
fraktionen  
beziehen  
Position



# Der BBW: Einer für alle.

## Was ist der BBW?

Im BBW sind 50 Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors unter einem Dach vereint. Der BBW ist parteipolitisch unabhängig und hat mehr als 140.000 Mitglieder.

## Wen vertritt der BBW?

Der BBW ist die gewerkschaftliche Interessenvertretung für Beamtinnen und Beamte im Landesdienst und in der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg. Gemeinsam mit seinen Fachgewerkschaften vertritt der BBW aber auch Tarifbeschäftigte.

## Was macht der BBW?

Der BBW setzt sich gezielt für die Rechte und Interessen von Beamten, Versorgungsempfängern und Tarifbeschäftigten ein – zum Beispiel dafür, dass alle gleichermaßen an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung teilhaben. Deshalb stehen wir im ständigen Dialog mit der Landesregierung und sind in Politik und Öffentlichkeit präsent.

## Welche Ziele verfolgt der BBW?

Ein wichtiges Ziel des BBW ist, die öffentliche Verwaltung für eine moderne Gesellschaft zukunftssicher zu machen. Voraussetzungen dafür sind unter anderem eine leistungsstarke Verwaltung, ein modernes Dienstrecht, der Erhalt der Tarifautonomie und des Flächentarifvertrags, eine leistungsbezogene Verwaltung, flexible Arbeitszeitmodelle sowie ein funktionierendes Gesundheitsmanagement.



**BBW**  
Beamtenbund  
Tarifunion

Am Hohengeren 12 · 70188 Stuttgart  
Telefon 0711/16876-0 · E-Mail [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

Mehr Informationen: [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de)

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

das Jahr 2020 geht mit Riesenschritten seinem Ende entgegen. Wer hätte heute vor einem Jahr geahnt, dass die ganze Welt praktisch das gesamte Jahr gegen eine Pandemie ankämpfen muss und die Politik sich gezwungen sieht, der Gesundheitsfürsorge wegen selbst Grundrechte vorübergehend außer Kraft zu setzen?

Im Frühjahr 2021 ist Landtagswahl in Baden-Württemberg, im Herbst die nächste Bundestagswahl. Viele Wähler entscheiden sich erst kurz vor der Wahl, welcher Partei sie ihre Stimme geben werden. Als BBW – Beamtenbund Tarifunion wollen wir versuchen, Ihnen als Beschäftigte in der öffentlichen Verwaltung die Positionen der Fraktionen zu wichtigen Themen und Fragestellungen des öffentlichen Dienstes vorzustellen.

Der BBW selbst ist parteipolitisch neutral, sodass wir Ihnen keine Wahlempfehlung geben wollen. Wir wollen Sie lediglich darauf hinweisen, wie sich die vier Fraktionen, die nach der Landtagswahl die Chance haben, an der Bildung der Regierung beteiligt zu werden, sich zu den von uns als wichtig eingestuften Fragen positionieren.

Aus diesem Grund haben wir die wichtigsten Themen in Wahlprüfsteine verpackt und die Fraktionen um ihre schriftliche Stellungnahme hierzu gebeten. Im nächsten BBW Magazin werden wir Ihnen deren Antworten und Positionen vorstellen.

Im November hatten wir die Fraktionsvorsitzenden von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD und FDP zu einer Podi-

umsveranstaltung in die Filderhalle eingeladen. Coronabedingt konnten die Zuschauer leider nur digital teilnehmen. Das Interesse war trotzdem groß und all diejenigen, die erwartet hatten, dass es keine konkreten Aussagen für die Zeit nach der Landtagswahl geben würde, wurden positiv überrascht. Zwei Aussagen der CDU (Thomas Blenke, stellvertretender Fraktionsvorsitzender) waren Balsam für die Ohren der Zuhörer beziehungsweise Zuschauer:

1. Mit der CDU wird es keine coronabedingten Sonderopfer für die Beamtenschaft geben.
2. Die noch offenen Sonderopfer aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 würden mit CDU-Beteiligung in der Landesregierung nach der Landtagswahl 2021 zurückgenommen werden. Die letzte Aussage bedeutet konkret, dass unter anderem die Absenkung des Beihilfeanspruchs im Versorgungsfall (Pension) von 70 Prozent auf 50 Prozent für alle ab 1. Januar 2013 verbeamteten Beamtinnen und Beamte in der nächsten Legislatur zurückgenommen würde. Für die Rücknahme dieses Beamten-Sonderopfers, welches in keinem anderen Bundesland eingeführt wurde, sprachen sich neben der CDU auch die Fraktionsvorsitzenden der SPD (Andreas Stoch) und der FDP (Dr. Hans-Ulrich Rülke) aus.

Für die Beibehaltung unseres Gesundheitssystems (bestehend aus den beiden Säulen private und gesetzliche Krankenversicherung), welches uns bislang besser durch die Pandemie gebracht hat als die Gesundheitssysteme fast aller übrigen Staaten, und damit gegen die Einführung eines Hamburger Modells oder einer Bürgerversicherung sprachen sich die beiden Vertreter der CDU und der FDP aus. Die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten befürworteten die Vertreter aller vier Fraktionen.

Mit Spannung haben wir auch die November-Steuerschätzung erwartet. In der größten Rezession seit dem 2. Welt-



krieg sind positive Signale, wie sich die Wirtschaft und damit der Landeshaushalt erholt, noch wichtiger als zu Zeiten der Hochkonjunktur. Umso erfreulicher ist es, dass die aktuelle Steuerschätzung – trotz des Teil-Lockdowns im November/Dezember – sogar noch ein bisschen positiver ausgefallen ist als die außerordentliche vom September 2020, die bereits die Prognosen vom Mai 2020 nach oben korrigiert hatte. Für 2022 rechnen die Steuerschätzer bereits wieder mit höheren Steuereinnahmen als in 2019, dem bisherigen Rekordjahr.

Die neuen Corona-Regeln für Dezember weisen noch strengere Kontaktbeschränkungen aus als noch für November. Die vorgesehene Lockerung über Weihnachten wollen und werden viele nutzen, um zusammen mit der Familie und Verwandten das Weihnachtsfest zu feiern. Vielleicht wird das Fest besinnlicher als in den Jahren davor. Gesundheit wird das größte Geschenk sein und Freundschaft und Familie werden mehr geschätzt werden als teure Geschenke.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und besinnliches Weihnachten. Kommen Sie gesund und wohlbehalten in das nächste Jahr. Bleiben Sie dem BBW gewogen, ich freue mich schon auf das nächste Jahr mit möglichst wieder vielen persönlichen Begegnungen.

Ihr

Kai Rosenberger,  
BBW-Vorsitzender

In dieser Ausgabe

Landeshauptvorstand tagte in Leinfelden-Echterdingen virtuell	4
Podiumsgespräch bei der Landeshauptvorstandssitzung des BBW	5
Ministerium sagt zu: Etwaige Nachzahlungen werden von Amts wegen geleistet	8
Corona-Prämie auch für Beschäftigte des Landes?	8
Novellierung des Landesreisekostengesetzes	9
CDU-Politiker für Einbeziehung der Beamten in gesetzliche Rentenversicherung	10
Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz und Landespersonalvertretungsgesetz	11
In Sachen TV ATZ Augenmaß und Vernunft bewiesen – GEW-Polemik eine deutliche Abfuhr erteilt	11
Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung an Europarecht angepasst	12
Der Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte den Kampf angesagt	14
Whistle-Blower-Stellen gegen rechte Umtriebe bei Polizei und Justiz	14
Seminarangebote im Jahr 2021	15

> Impressum

**Herausgeber:** BBW – Beamtenbund Tarifunion, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.  
**Vorsitzender:** Kai Rosenberger, Zimmern. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Jörg Feuerbacher, Calw; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Margarete Schaefer, Pforzheim; Alexander Schmid, Immenstaad.  
**Schriftleitung:** „BBW Magazin“: Kai Rosenberger, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.  
**Landesgeschäftsstelle:** Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.  
**Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.de. **Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.  
**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.  
**Verlag:** DBB Verlag GmbH. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.  
**Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.  
**Versandort:** Geldern.  
**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern.  
**Layout:** Dominik Allartz, FDS, Geldern. **Titelfoto:** © MEV.  
**Anzeigen:** DBB Verlag GmbH, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de.  
**Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Andrea Franzen, **Telefon:** 02102.74023-714.  
**Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712, Preisliste 38, gültig ab 1.10.2020. **Druckauflage:** 49 500 (IVW 3/2020).  
 ISSN 1437-9856

Landeshauptvorstand tagte in Leinfelden-Echterdingen virtuell

## Eine Sitzung in einem anderen Format

Der Landeshauptvorstand des BBW hat am 19. November 2020 getagt – virtuell. Nachdem bereits die Frühjahrssitzung des zweithöchsten Beschlussgremiums der Organisation wegen der Corona-Pandemie ausgefallen war, sollte zumindest die Herbstsitzung stattfinden, trotz steigender Infektionszahlen.

Deshalb hatte der BBW diesmal zu einer Hybridsitzung eingeladen. Schließlich musste der BBW-Landeshauptvorstand noch den Haushalt für das zu Ende gehende Jahr genehmigen. Zudem wollte man wenige Monate vor der Landtagswahl unbedingt an dem schon traditionellen Schlagabtausch mit Landespolitikern im Rahmen der Herbstsitzung festhalten.

Ort des Geschehens war die Filderhalle in Leinfelden-Echterdingen. Vor Ort waren allerdings nur die Landesleitung mit BBW-Chef Kai Rosenberger an der Spitze, führende Vertreter der Geschäftsstelle, Vorsitzende der BBW-

Regierungsbezirksverbände und im öffentlichen Teil der Veranstaltung Spitzenvertreter der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD und FDP. Die Delegierten des Landeshauptvorstands wa-

ren über eine gesicherte Verbindung des Internets zugeschaltet.

Eröffnet hat die Sitzung BBW-Chef Kai Rosenberger mit seinem Bericht zur Lage. Im Rück-

doch auch bewusst gewesen, dass eine entsprechende Forderung wenig Aussicht auf Erfolg haben könne. Schließlich sei die Corona-Prämie, die Arbeitnehmer im Kommunalbereich und Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten erhalten, Bestand der Tarifeinigung im TVöD. Diese Prämien stellten in erster Linie eine Ausgleichszahlung für die Zeit zwischen 1. September 2020 und 31. März 2021 dar, der Zeit



> Vor Ort: die Landesleitung mit BBW-Chef Kai Rosenberger am Rednerpult, führende Mitglieder der Geschäftsstelle und Vertreter der BBW-Regierungsbezirksverbände



> BBW-Chef Rosenberger bei seinem Bericht zur Lage

blick informierte er das Gremium über die Aktivitäten der zurückliegenden Monate, insbesondere über Gespräche mit Politikern von CDU und SPD sowie Spitzenvertretern des PKV-Verbands und Behördenleitern. Insbesondere erwähnte er dabei seinen Brief an Ministerialdirektor Jörg Krauss, den Amtschef des Finanzministeriums. In diesem Brief habe er den Wunsch nach Corona-Prämien für Beschäftigte des Landes thematisiert habe. Er habe dies getan, sagte Rosenberger, weil Innenminister Thomas Strobl eine solche Prämie befürwortet habe. Zugleich sei ihm je-

also, in der der neue Tarifvertrag bereits in Kraft ist, es jedoch keine monatliche Anhebung der Gehälter gibt.

Kontrovers diskutiert wurde im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes auch noch über Vor- und Nachteile des Hamburger Modells, bevor BBW-Chef Rosenberger den nicht öffentlichen Teil der Sitzung unterbrach, um die Politiker zum Podiumsgespräch zu begrüßen. Nach der Mittagspause nahm der Landeshauptvorstand die Sitzung mit den Haushaltsberatungen und weiteren Berichten aus der Organisation wieder auf.

Podiumsgespräch bei der Landeshauptvorstandssitzung des BBW

# Spitzenvertreter der Landtagsfraktionen beziehen Position

Gut drei Monate vor der Landtagswahl haben Spitzenvertreter der Landtagsfraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, CDU, SPD und FDP dem BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) für die kommende Legislatur weiterhin eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zugesagt. Bei einem Podiumsgespräch im Rahmen der BBW-Landeshauptvorstandssitzung signalisierten sie Unterstützung für Forderungen der Organisation, je nach Parteizugehörigkeit mit gewissen Abgrenzungen.

CDU-Fraktionsvize Thomas Blenke sicherte dem BBW zu, im Falle einer Regierungsbeteiligung nach der Landtagswahl werde es mit der CDU keine Corona-Sonderopfer geben. Zudem versprach er, dass alle noch offenen beamtenbezogenen Sparmaßnahmen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 zurückgenommen würden. Für eine Rücknahme dieser Sparmaßnahmen sprachen sich auch SPD-Fraktionschef Andreas Stoch und Hans-Ulrich Rülke, der Fraktionsvorsitzende der FDP-Landtagsfraktion, aus. Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz hingegen blieb in dieser Angelegenheit eine eindeutige Antwort schuldig. Übereinstimmend sprachen sich alle vier für die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten aus.

Einig war man sich auch über alle Parteigrenzen hinweg, dass der öffentliche Dienst und seine Beschäftigten hervorragende Arbeit leisten. Welchen Stellenwert eine gut funktionierende Verwaltung für die Stabilität des Landes und die Gesellschaft habe, zeige sich in diesen Zeiten der Corona-Pandemie Tag für Tag aufs Neue.

Was Grünen-Fraktionsvorsitzender Andreas Schwarz bereits in seinem Eingangsstatement zusicherte, nämlich im Fall einer Regierungsbeteiligung 2021 die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten im Koalitionsvertrag festzuschrei-



> Der BBW-Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam mit den Politikern (von links): SPD-Fraktionschef Andreas Stoch, Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz, FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke, CDU-Fraktionsvize Thomas Blenke und BBW-Vize sowie Moderator des Podiumsgesprächs, Joachim Lautensack

ben, unterstrich CDU-Fraktionsvize Thomas Blenke im weiteren Verlauf des Podiumsgesprächs.

In seinem Eingangsstatement hatte Blenke vorwiegend darauf hingewiesen, was die amtierende grün-schwarze Koalition in den zurückliegenden Jahren für den öffentlichen Dienst und seine Beschäftigten auf den Weg gebracht hat, angefangen bei der Rücknahme der abgesenkten Eingangsbesoldung bis hin zur Anhebung der Besoldungsgruppen A 5 nach A 6 und A 6 nach A 7 durch das im Oktober 2020 verabschiedete Änderungsgesetz zum Landesbesoldungsgesetz.

Nachdem auch er in seinem Eingangsstatement den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes dafür gedankt hatte, dass „sie uns alle durch die Krise ge-

tragen haben“, merkte SPD-Fraktionschef Andreas Stoch bezogen auf seine Vorredner provokativ an: „Manche brauchen eine Krise, um zu erkennen, was einen handlungsfähigen Staat ausmacht.“ Dann verwies er auf das Positionspapier der SPD zum öffentlichen Dienst und erklärte: Entscheidend sei, welche zukunftsweisenden Maßnahmen für den öffentlichen Dienst nach der Wahl getroffen werden.



> Die Akteure auf dem Bildschirm

FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke betonte, es sei in erster Linie wichtig, dass es Wertschätzung und Unterstützung für den öffentlichen Dienst und seine Beschäftigten gebe. Dazu gehöre auch, dass es für gute Arbeit auch gutes Geld gebe. Gerade in Zeiten der Pandemie zeige sich, welche Schlüsselrolle dem öffentlichen Dienst zukomme: „Wir werden einen gut funktionierenden Gesundheitsdienst und eine gut funktionierende Verwaltung dringend zur Vorbereitung und im Anschluss zur Impfung gegen das Corona-Virus brauchen.“

Es ist gute Tradition, dass der BBW im Verlauf der Herbstsitzung seines Landeshauptvorstands Politikern die Gelegenheit bietet, vor dem zweithöchsten Beschlussgremium der Organisation zu aktuellen politischen Entscheidungen,

Vorhaben und Entwicklungen, die den öffentlichen Dienst betreffen, Position zu beziehen und sich den Fragen der Delegierten zu stellen. Wenige Monate vor der Landtagswahl kommt dieser Veranstaltung eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend war der Themenbereich, den BBW-Chef Kai Rosenberger im Anschluss an die Eingangsstatements mit vier Fragen an die Politiker im Saal eingrenzte.

> **Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014**

Die erste Frage betraf das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014, das beim BBW seit seiner Verabschiedung für Ärger und Verdruss gesorgt hat. Inzwischen haben Gerichte für Fakten gesorgt: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die Absenkung der Eingangsbesoldung für verfassungswidrig eingestuft, das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die abgesenkte Einkünftegrenze für beihilfeberechtigten Ehegatten und Lebenspartner. Damit wurden bereits in letzter Instanz zwei Regelungen dieses Gesetzes kassiert. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kommt zu dem Schluss, dass auch die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale, eine dritte Regelung dieses Gesetzes, verfassungswidrig sei. Gegen diese Entscheidung hat das Land Beru-



> Thomas Blenke (CDU)

fung eingelegt. Vor diesem Hintergrund fragte BBW-Vorsitzender Rosenberger provokativ die Runde: „Muss denn jede einzelne Maßnahme erst vom obersten Gericht gekippt werden, bevor das Land einlenkt? Wäre es nicht sinnvoller, das gesamte Paket beamtenbezogener Sparmaßnahmen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 zurückzunehmen, ohne weitere Gerichte damit zu beschäftigen?“ Die Antwort des CDU-Vertreters und der Oppositionspolitiker war eindeutig. Sie waren sich einig: Auch die restlichen beamtenbezogenen Sparmaßnahmen aus dem Haushaltsbegleitgesetz sollten zurückgenommen werden. CDU-Fraktionsvize Blenke sprach gar vom „schlechtesten Gesetz aller Zei-



> Andreas Schwarz (Bündnis 90/Die Grünen)

ten“. SPD-Fraktionschef Stoch erklärte, man sollte nicht immer abwarten, bis Gerichte den Weg weisen. FDP-Fraktionschef brachte es auf den Punkt: Handeln statt Reden sei angesagt. Grünen-Fraktionschef Schwarz hingegen reagierte ausweichend.

> **Arbeitszeit**

Der zweite Fragenkomplex betraf die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Land. Der BBW fordert eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Unabhängig von dieser Forderung plädiert er für die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten, die als Einstieg in eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit dienen könnten. Neben Andreas Schwarz von den

Grünen fand Rosenberger für eine solche Regelung mit Thomas Blenke (CDU), Andreas Stoch (SPD) und Hans-Ulrich Rülke (FDP) weitere Verbündete. Schwarz wie Blenke sicherten zu, bei einer Regierungsübernahme 2021 Lebensarbeitszeitkonten in den Koalitionsvertrag aufzunehmen. Stoch und Rülke unterstrichen die Notwendigkeit entsprechender Arbeitszeitmodelle. Einig waren sich die Vertreter aller Fraktionen, dass eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit im Beamtenbereich angesagt wäre, aber insbesondere aufgrund fehlender Personals gegenwärtig kaum umgesetzt werden könne. Umso wichtiger sei es, mit Nachdruck bedarfsangepasste Arbeitszeitmodelle zu entwickeln und umzusetzen, sagte SPD-Fraktionschef Stoch. FDP-Fraktionschef Rülke nannte die BBW-Forderung auf Absenkung der Wochenarbeits-



> Die Diskussionsrunde (von links): Grünen-Fraktionschef Schwarz, CDU-Fraktionsvize Blenke, BBW-Chef Rosenberger, Moderator Joachim Lautensack, SPD-Fraktionschef Stoch und FDP-Fraktionschef Rülke



> Hans-Ulrich Rülke (FDP)



> Andreas Stoch (SPD)

zeit berechtigt und erklärte: „Die Wochenarbeitszeit in einem ersten Schritt auf 40 Stunden zu reduzieren, wäre Ziel für die nächste Legislatur.“

▣ **BVerfG-Beschlüsse zur Richterbesoldung**

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom Mai 2020 zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Berlin und Nordrhein-Westfalen sind bundesweit wegweisend für die Besoldungsgesetzgebung und damit auch für das Land Baden-Württemberg. Davon ist man beim BBW überzeugt. Denn diese Entscheidungen konkretisieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben für eine amtsangemessene Besoldung. Aus gutem Grund wünscht sich der BBW eine frühzeitige Einbeziehung bei einer Neugestaltung des Besoldungsgefüges. Wie sehen das die Fraktionen?

Die Reaktion der Politiker war hier eher zurückhaltend. Andreas Schwarz von den Grünen zog sich darauf zurück, dass die entsprechenden Urteile die Richterbesoldung betreffen und erklärte, bei der Bezahlung seiner Richter nehme das Land Baden-Württemberg einen vorderen Platz ein. CDU-Fraktionsvize Thomas Blenke wurde etwas konkreter: Ob und gegebenenfalls welche

Folgerungen sich aus diesen Entscheidungen für den Landesbereich ergeben, stehe noch nicht fest. Gegenwärtig müssten die Beschlüsse noch eingehend analysiert und ausgewertet werden. Danach werde zu prüfen sein, ob sich durch die neue Rechtsprechung des BVerfG Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg ergeben. SPD-Fraktionschef Stoch empfahl frühzeitiges Handeln und nichts erst auf weitere Urteile zu warten. Auch FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke sprach von Handlungsbedarf. Schließlich gehe es um eine verfassungskonforme Alimentation im Beamten- und Ver-

sorgungsbereich. Der Regierung empfahl er, nicht nur das zu tun, was zwingend notwendig ist, um der Verfassungsmäßigkeit gerecht zu werden.

▣ **Hamburger Modell und Bürgerversicherung**

Der BBW plädiert für das Zusammenspiel von gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Denn diese Kombination stehe für ein weltweit anerkanntes leistungsfähiges Gesundheitssystem, sagt BBW-Chef Rosenberger. Eine Bürgerversicherung lehnt der BBW deshalb strikt ab. Auch das Hamburger Modell ist aus Sicht des BBW keine sinnvolle Alternative für Beamtinnen und Be-

amte, insbesondere weil es kein echtes Wahlrecht sei, da ausschließlich der Wechsel von der PKV in die GKV zugelassen werde und eben nicht umgekehrt.

Auch CDU-Fraktionsvize Blenke und FDP-Fraktionschef Hans-Ulrich Rülke sehen beim deutschen Krankenversicherungssystem keinerlei Reformbedarf. Man war sich einig, dass sich das Miteinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung bewährt habe. Auch was das Hamburger Modell betrifft, teilen die Abgeordneten die ablehnende Haltung des BBW. Denn auch sie sind der Meinung, dass das Hamburger Modell der Einstieg in eine Bürgerversicherung sei.

Die Grünen und die Sozialdemokraten sind anderer Meinung. Grünen-Fraktionschef Schwarz und SPD-Fraktionschef Stoch machen sich für die Einführung des Hamburger Modells stark. Dies sei eine gute Alternative für alle, die nicht so viel Geld zur Verfügung hätten, argumentieren sie übereinstimmend. Beide sind auch Verfechter einer Bürgerversicherung. Doch eine entsprechende Neuordnung des Gesundheitssystems stehe hier nicht zur Debatte, sagt Schwarz. Das sei eine Bundesangelegenheit. ■



> Höchste Priorität im Saal: das Abstandsgebot einhalten

Mögliche Ansprüche aufgrund der BVerfG-Entscheidungen vom Mai 2020

## Ministerium sagt zu: Etwaige Nachzahlungen werden von Amts wegen geleistet

Das Finanzministerium ist der gemeinsamen Forderung von BBW, Richterbund und Hochschulverband nachgekommen: Sollte sich bestätigen, dass die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom Mai 2020 zur amtsangemessenen Besoldung von Richtern in Berlin und Nordrhein-Westfalen sich auch auf Besoldungsansprüche in Baden-Württemberg auswirken, dann werden etwaige Nachzahlungen von Amts wegen geleistet.

Die genannten Beschlüsse des BVerfG würden in ihrem Haus derzeit gründlich analysiert und deren Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Baden-Württemberg

überprüft, heißt es in dem Schreiben vom 9. November 2020, das die Unterschrift der Finanzministerin trägt.

Das Finanzministerium werde – wenn der Gesetzgeber für das Jahr 2020 eine Korrektur des Besoldungsanspruchs zur Herstellung des Verfassungsanspruchs vornehmen sollte – etwaige Nachzahlung von Amts wegen rückwirkend leisten. Für die Jahre vor 2020 komme eine Korrektur in denjenigen Fällen in Betracht, in denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt hinsichtlich einer amtsangemessenen Besoldung Widersprüche eingelegt beziehungsweise Anträge gestellt wurden und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden

worden ist (zum Beispiel weil sie ruhend gestellt sind). Zur zeitnahen Geltendmachung eines amtsangemessenen Besoldungsanspruchs sei daher für das Jahr 2020 die Einlegung von Widersprüchen beziehungsweise die Stellung von Anträgen entbehrlich.

Ausdrücklich betont hat die Ministerin in ihrem Schreiben, dass mit dieser Entscheidung des Finanzministeriums die Wertschätzung gegenüber allen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zum Ausdruck gebracht werden und zugleich ein Bürokratieaufwand und für die Bezüge zahlenden Stellen der Verwaltungsaufwand vermieden werden solle.

Losgelöst von dieser Erklärung aus dem Finanzministerium hält der BBW daran fest, dass die BVerfG-Entscheidungen vom 4. Mai 2020 nach seinem Verständnis bundesweit wegweisend für die Besoldungsgesetzgebung sind. Um die gebotene Verfassungskonformität zu gewährleisten, müsse deshalb das gesamte Besoldungsgefüge in Baden-Württemberg überprüft und in der Folge korrigiert werden.

Trotz Zusage des Finanzministeriums, dass etwaige Nachzahlungen von Amts wegen geleistet werden, hält der BBW an seinen Widerspruchsempfehlungen fest (BBW Magazin 11/2020, Seiten 6 und 7).

Corona-Prämie auch für Beschäftigte des Landes?

## Die Aussichten sind trübe

Das jüngste Tarifergebnis TVöD sieht eine „Corona-Sonderzahlung 2020“ von 600 Euro für die untersten Entgeltgruppen, 400 Euro für die mittleren Entgeltgruppen sowie 300 Euro für obere Entgeltgruppen vor. Der Bund übernimmt diese Corona-Sonderzahlung auch für seinen Beamtenbereich. Weil aber auch Beamtinnen und Beamte im kommunalen und im Landesbereich sowie Tarifbeschäftigte des Landes gleichfalls durch die Corona-Pandemie belastet sind, hat der BBW eine entsprechende „Corona-Prämie“ für Beschäftigte des Landes gefordert. Große Hoffnung, dass die BBW-Forderung Erfolg haben wird, macht BBW-Chef Kai Rosenberger allerdings nicht, zumal Finanzministerin Edith Sitzmann bereits in der ersten

November-Hälfte gegenüber der Presse ein deutliches Nein signalisiert hat.

Ungeachtet dessen forderte Rosenberger in seinem Schreiben an Ministerialdirektor Jörg Krauss, den Amtschef des Finanzministeriums, ein Signal der monetären Wertschätzung auch für Beamtinnen und Beamte im kommunalen und Landesbereich sowie für Tarifbeschäftigte des Landes. Beim BBW sei man sich zwar durchaus bewusst, dass das jüngste Tarifergebnis TVöD schon im Hinblick auf unterschiedliche Verhältnisse wie zum Beispiel sieben „Null-Monate“ ohne lineare Erhöhung bei

Bund und Kommunen keine zwingende Grundlage für eine generelle Sonderzahlung über den TVöD-Bereich in Baden-Württemberg hinaus bietet. Jedoch seien Beamtinnen und Beamte bei Kommunen und beim Land sowie die Tarifbeschäftigten beim Land gleichermaßen von der Corona-Pandemie betroffen und stellen das Funktionieren des Staates und der öffentlichen Verwaltung in dieser schwierigen Zeit mit großem Einsatz, unter Belastungen und Gefährdungen sicher. Finanzministerin Edith Sitzmann

erteilt einer solchen Forderung, die auch die DPöIG im Land erhoben hatte, eine klare Absage. Sie spricht zudem von „technischen Hürden“ und erklärt: Die Entscheidung für eine einmalige Sonderzahlung an die Bundesbeamten sei ein Ausfluss der Tarifeinigung von Ende Oktober. Die Zahlung diene eben auch dazu, eine Lücke bei der Besoldung abzudecken. Zudem müsste eine Corona-Prämie bis Jahresende durch Gesetz geregelt werden. Das scheitere an den Fristen des dafür nötigen Gesetzgebungsverfahrens.

Aus Sicht des Finanzministeriums möglich sind dagegen Leistungsprämien, wie sie das Kultusministerium für Schulleiter ins Spiel gebracht hat.



## Novellierung des Landesreisekostengesetzes

# Einigung zwischen Grünen und CDU auf der Zielgeraden – BBW bleibt am Ball

Seit drei Jahren liegt die Novellierung des Landesreisekostengesetzes auf Eis, weil sich die Koalitionäre beim Kilometergeld nicht auf einen gemeinsamen Nenner einigen konnten. Was bisher nicht gelungen ist, wollen die Grünen und die Christdemokraten jetzt, wenige Monate vor dem Ende der Legislatur, noch erfolgreich auf den Weg bringen. Die strittigen Punkte wurden bereinigt, das entsprechende Eckpunktepapier am 2. Dezember 2020 vom Ministerrat im Umlaufverfahren beschlossen. Mitte Dezember soll der Landtag das Gesetz zur Novellierung des Landesreisekostengesetzes in erster Lesung beraten.

Die Initiative zur Änderung des Landesreisekostengesetzes war 2016 vom Finanzministerium ausgegangen. Damals sah man dort die Möglichkeit, durch eine Entbürokratisierung des Reisekostenrechts Spielräume für die Beschäftigten zu schaffen. Eine Novelle des Landesreisekostenrechts scheiterte allerdings in den Folgejahren, weil sich die Koalitionäre insbesondere beim Kilometergeld nicht einigen konnten.

Der BBW hat in den zurückliegenden Jahren weder die Grünen noch die CDU aus der Verantwortung entlassen und immer wieder auf die notwendige Änderung des Reisekostenrechts gedrängt. Jetzt zeigt dieser Einsatz offensichtlich Wirkung. Der letzte Anstoß dafür kam durch CDU-Fraktionschef Wolfgang Reinhart und Tobias Wald, dem Vorsitzenden des CDU-Arbeitskreises Finanzen. Gemeinsam hatten sie im November in einem Brief an Spitzenvertreter der Grünen dafür geworben, die Novellie-

rung des Landesreisekostenrechts noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen: „Lassen Sie uns den Weg der Landesreisekostenrechtsnovellierung weiter gemeinsam gehen und erfolgreich zum Ziel führen. Wir liegen für eine vernünftige Lösung bei der Wegstreckenentschädigung doch gar nicht so weit auseinander.“ In ihrem Schreiben, das an Grünen-Fraktionschef Andreas Schwarz, seine Stellvertreterin Thekla Walker, Finanzministerin Edith Sitzmann und Staatssekretär Dr. Stegmann gerichtet war, unterstreichen die CDU-Politiker ihre Haltung zum öffentlichen Dienst und seinen Beschäftigten.

Die CDU-Landtagsfraktion sehe und schätze, was die Beschäftigten unseres Landes für unser Gemeinwesen leisten, heißt es in dem Schreiben. In der laufenden Legislaturperiode habe man schließlich gemeinsam mit dem grünen Koalitionspartner viel für die Landesbeschäftigten erreicht. Deshalb sollte es doch auch gelingen, noch in dieser Legislatur ein modernes und gerechtes Landesreisekostenrecht auf den Weg zu brin-

gen: „Auch wenn diese Maßnahme nicht im Koalitionsvertrag vereinbart ist, halten wir die Novellierung des Landesreisekostenrechts für ein wichtiges Vorhaben, das wir sehr gerne zusammen mit Ihnen noch in dieser Legislaturperiode in einem stimmigen Gesamtpaket umsetzen würden.“

In ihrem Schreiben unterstreichen die CDU-Politiker, dass das bisherige Reisekostenrecht der Aktualisierung und Rechtsvereinfachung bedarf, auch um die Administration von Dienstreisen wesentlich zu erleichtern. Bedauerlicherweise trete man bei der Novellierung seit Jahren auf der Stelle.

Nach dem vorliegenden Einbringungsentwurf sollen künftig nur noch zwei Sätze (35 Cent der Kfz-Benutzung, wenn an der Nutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht und 25 Cent in allen anderen Fällen der Kfz-Benutzung und bei Benutzung eines anderen Fahrzeugs, beispielsweise Fahrrad und E-Bike) zur Anwendung kommen. Einer solchen Regelung wollte und will die CDU-Fraktion jedoch nicht zustim-

men. „Wir sind im Interesse der Fairness gegenüber den Beschäftigten der Auffassung, dass dem Landesreisekostenrechts primär der Gedanke der Entschädigung von entstandenen Kosten der Dienstreisen zugrunde liegen muss“, begründen Reinhart und Wald die Haltung ihrer Fraktion. Bei den einzelnen Sätzen der Wegstreckenentschädigung müsse ein zumindest anteiliger Ausgleich vorgenommen werden, der sich realitätsgerecht an den tatsächlich entstandenen Kosten der Dienstreisenden orientieren soll.

Unabhängig von den Inhalten zur Wegstreckenentschädigung setzt sich die CDU dafür ein, dass die hälftige Kürzung bei Reisekosten und Trennungsgeld der Auszubildenden wegfällt, was auch im Interesse der Grünen liegt. Diese Regelung sollte in einem Gesetzgebungsverfahren auf jeden Fall noch durch Finanzierung aus dem Gesamthaushalt entsprechend umgesetzt werden. Im Übrigen bestehe diesbezüglich ja auch Konsens innerhalb der Koalition, heißt es in dem Schreiben. ■



# CDU-Politiker für Einbeziehung der Beamten in gesetzliche Rentenversicherung

## BBW lehnt CDU-Vorstoß rundum ab: Geld würde das nicht sparen

Zehn Monate vor der Bundestagswahl haben CDU-Politiker eine Debatte über eine grundlegende Rentenreform angestoßen. Übereinstimmenden Berichten zufolge sieht das Konzept eines Bundesfachausschusses der CDU vor, Beamte, Politiker und Selbstständige schrittweise in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Der baden-württembergische Beamtenbund lehnt eine solche Regelung ab. „Geld würde das nicht sparen“, sagt BBW-Chef Kai Rosenberger. SPD und Linke begrüßen den Vorstoß. Der Emmendinger CDU-Abgeordnete Peter Weiß rudert zurück und betont, dass es sich um eine „Arbeitsvorlage von Referenten“ handle, über die noch nicht abschließend beraten sei.

Ähnliche Einordnungen kamen auch aus anderen CDU-Kreisen: Bei dem Konzept handle es sich um ein erstes Diskussionspapier des Bundesfachausschusses, das Ende November dort weiter diskutiert werde. Sobald der Ausschuss einen endgültigen Beschluss dazu gefasst habe, werde das Papier in der Partei und den entsprechenden Gremien weiter beraten.

Das CDU-Konzept umfasst elf Seiten und trägt den Titel „Wir wollen eine funktionierende Rente für alle“. Ausgangspunkt ist der Ist-Zustand, wonach es heute für Selbstständige, Berufe mit eigenen Versorgungswerken und Politiker verschiedene von der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) unabhängige Alterssicherungssysteme gibt, und die Feststellung: „Die Rentensysteme jenseits der GRV werden von der Bevölkerung als Privilegien betrach-

tet, an denen sie nicht teilnehmen können.“ Daher sei es für die CDU „vorstellbar“, die GRV in eine Erwerbstätigenversicherung weiterzuentwickeln. Dabei sollen in einem ersten Schritt ab 2030 Personen unter 30 Jahren, die als Beamte, Selbstständige oder Politiker tätig sind beziehungsweise werden, in die GRV integriert werden. Alle, die älter sind, verbleiben in ihren bisherigen Alterssicherungssystemen.

Würden Beamte in die GRV überführt, müssten sie wie Arbeitnehmer aus ihrem Einkommen Beiträge an die Rentenkasse abführen. Vor diesem Hintergrund schreibt das CDU-Konzept fest, dass die Nettogehälter der Beamten im Zuge der Reform nicht sinken dürfen.

BBW-Chef Kai Rosenberger lehnt das CDU-Konzept rundum ab. Es sei zwar möglich, neu einzustellende Beamte in die GRV einzubeziehen. Aufgrund des Alimentationsprinzips müsste der Dienstherr ihnen aber dennoch eine Versorgung gewähren, die ihrem Amt angemessen ist: „Niemand darf ernsthaft glauben, die Beamten mit einer Integrierung in die gesetzliche Rentenversicherung den Rentnern gleichstellen zu können.“ Eine solche Reform spare kein Geld, sagt Rosenberger. Denn der Dienstherr müsste den Beamten eine „adäquate Zusatzversorgung in Form einer betrieblichen Altersvorsorge“ aufbauen. Das bestätigte auch der Bericht der Rentenkommission der Bundesregierung vom März dieses Jahres. In diesem Bericht kommt das Expertengremium zu dem Schluss, dass kein Geld eingespart werden kann, wenn neue Beamte künftig in die ge-

setzliche Rentenversicherung einzahlen würden.

Lob für den Vorstoß aus den Reihen der CDU kommt vom Tübinger SPD-Bundestagsabgeordneten Martin Rosemann: „Die SPD ist schon seit Langem für eine Erwerbstätigenversicherung, in die alle Beschäftigten solidarisch einzahlen. Wenn die CDU das jetzt auch will, können wir sofort darüber verhandeln.“ Der Linken-Bundestagsabgeordnete Matthias Birkwald nennt den Vorschlag richtig, aber nicht ehrgeizig genug. Wegen des demografischen Wandels sollten Beamte und Erwerbstätige mit hohem Einkommen nicht erst ab 2030 in die Rentenkasse einzahlen.

### ► **Anpassung der Regelaltersgrenze**

Neben der Einbeziehung von Beamten unter 30 Jahren ab dem Jahr 2030 halten die Verfasser des CDU-Konzepts auch eine Anpassung der Regelaltersgrenze von 67 Jahren für grundsätzlich vorstellbar. Sie haben dabei eine Umstellung der Regelaltersgrenze auf eine Regelversicherungszeit im Blick. So ließe sich ein individuelles Renteneintrittsalter errechnen und die Altersgrenze automatisch an die Lebenserwartung anpassen. Zukünftig müssten 45 Jahre Regelversicherungszeit erbracht werden, um abschlagsfrei in Rente zu gehen. Vorzeitiger oder späterer Bezug der Rente werde mit Ab- oder Zuschlägen belegt.

Ausgangspunkt für die Regelversicherungszeit soll der Zeitpunkt des ersten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsvertrages oder Ausbildungsvertrages sein – spätestens das

Datum, an dem es keinen gesetzlichen Anspruch auf Kindergeld mehr gibt.

### ► **Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze**

Auch die Beitragsbemessungsgrenze soll demnach steigen. Die Grenze des Bruttolohns, auf die Arbeitnehmer Beiträge für die Rente zahlen müssen, liegt 2020 im Westen bei 6 900 Euro und im Osten bei 6 450 Euro. Sie soll dem Konzept zufolge in zehn Stufen über zehn Jahre so angehoben werden, dass Rentenbeiträge auf das gesamte Gehalt fällig werden. Den Betroffenen sollen dann aber auch mehr Rentenpunkte angerechnet werden.

In dem elfseitigen CDU-Papier heißt es ferner, steigende Kosten der Alterssicherung könnten nicht nur von Beitragszahlern aufgefangen werden. Deshalb soll es einen zusätzlichen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geben. Bis 2025 solle dazu entschieden werden, ob ab 2030 die Beitragspflicht auf Einkünfte jenseits des Arbeitsentgelts ausgedehnt werden soll oder eine stärkere Steuerfinanzierung zur Stabilisierung der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge sinnvoll sei. Außerdem wird vorgeschlagen, die gesetzliche Rentenversicherung von einem reinen Umlagesystem langfristig in ein Mischsystem aus Umlage und Kapitalanlage umzubauen. Die Rentenversicherung soll beauftragt werden, einen entsprechenden Rentenfonds für die Kapitalanlage aufzubauen. Dazu sollten 2,5 Prozent des Bruttolohns in den Aufbau eines Rentenfonds fließen statt in das Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung. ■

## Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und Landespersonalvertretungsgesetz

## Regelungen an Anforderungen der Corona-Pandemie angepasst

Um die Handlungs- und Beschlussfähigkeit der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen auch während der Corona-Pandemie sicherzustellen, wurden jetzt das Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz sowie das Landespersonalvertretungsgesetz geändert. Der Landtag hat das Änderungsgesetz am 11. November 2020 beschlossen; es ist im Gesetzblatt vom 20. November 2020 (Seite 1046 f.) verkündet. Die Neuregelungen im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) sind im Wesentlichen rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten.

Der BBW hatte in seiner Stellungnahme vom September 2020 die Anpassung beider Gesetze an die außergewöhnlichen Gegebenheiten infolge der Corona-Pandemie im Grundsatz begrüßt. Lob gab es dafür, dass Anregungen des BBW in das Gesetzesvorhaben eingeflossen sind. Der Gesetzentwurf, hieß es seinerzeit, folge damit richtigerweise dem bereits in vielen Bereichen seit April dieses Jahres praktizierten Verfahren der Abwicklung von Gremiensitzungen im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzschaltungen, sei es durch alle oder einzelne Mitglieder. Trotz vielfachen Lobes hatte der BBW aber auch Änderungsbedarf angemeldet, wie man inzwischen weiß leider vergeblich.

#### Die Neuregelungen

Im Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz und im Landespersonalvertretungsgesetz wurden Regelungen aufgenommen, wonach alle oder einzelne Mitglieder der Richter-, Staatsanwalts- und Personalvertretungen sowie sonstige teilnahmeberechtigte Personen unter bestimmten Voraussetzungen mittels Video- oder Telefonkonferenztechnik an Sitzungen teilnehmen können. Dabei liegt es grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden, die aus seiner Sicht sach- und situationsangemessene Art der Sitzung und Beschlussfassung zu wählen.

Voraussetzung dafür ist,

- > dass vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, und
- > der Richterrat/Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.
- > Ab dem 21. November 2020 kommt – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung – ein

Widerspruchsrecht für zukünftige Sitzungen hinzu. Voraussetzung ist daher, dass – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung – nicht ein Viertel der Mitglieder des Personalrats unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht des Vorsitzenden zum Einsatz von Video- und Telefonkonferenztechnik diesem gegenüber widerspricht (vgl. für die Personalvertretung § 34 Abs. 1 a LPVG).

Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde im Landespersonalvertretungsgesetz ausdrücklich geregelt, dass aufgrund der besonderen Situation durch die SARS-CoV-2-Pandemie – befristet bis zum 30. Juni 2021 – in den gesetzlich genannten Angelegenheiten eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahrens (§ 34 Abs. 3 LPVG) sowie eine Übertragung von Befugnissen des Personalrats auf Ausschüsse (§ 35 Abs. 4 LPVG) und den Vorstand (§ 36 LPVG) auch ohne vorherige entsprechende nähere Ausgestaltung in der Geschäftsordnung durchgeführt werden können.

Mit Rücksicht insbesondere auf die kommunalen Belange und Gegebenheiten wurde im Änderungsgesetz festgeschrie-

ben, dass Personalvertretungen Video- oder Telefonkonferenztechnik nur bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa der SARS-CoV-2-Pandemie, nutzen dürfen.

Diese Regelung hatte der BBW in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben kritisiert.

Er hatte gefordert, auch im LPVG auf diese Einschränkung zu verzichten. Die Begründung: Damit würde dauerhaft eine flexible und rechtssichere Anwendung ermöglicht. Den Interessen der Kommunen dürfte bereits durch § 41 Abs. 2 LPVG hinreichend Rechnung getragen sein, denn dort werde auf die üblicherweise in der Dienststelle genutzte Informations- und Kommunikationstechnik abgestellt.

Auf jeden Fall sollte den Stufenvertretungen die Möglichkeit, online zu verhandeln, uneingeschränkt eingeräumt werden, so wie das bei den Richtervertretungen auch möglich ist. Die Mitglieder der Stufenvertretungen hätten – anders als im kommunalen Bereich – weite Anreisewege, die auch ohne Pandemie Probleme machen könnten, da die Mitglieder aus Behörden kommen, die über das ganze Land (HPR) beziehungsweise ganz Württemberg und ganz Baden (BPR) verteilt sind. ■

## In Sachen TV ATZ Augenmaß und Vernunft bewiesen

## GEW-Polemik eine deutliche Abfuhr erteilt

Als polemisch und im höchsten Maß unfair bezeichnet BBW-Chef Kai Rosenberger den Be-

richt von Franz Peter Penz über den TV-ATZ-Abschluss für Schwerbehinderte in der GEW-

Mitgliederzeitung. Fakt ist: Die Verlängerung dieses Tarifvertrags haben dbb und BBW ge-

meinsam durchgesetzt, während sich die zuständige DGB-Gewerkschaft aus den Ver-

handlungen ausgeklübelt hat nach dem Motto: Wir verhandeln entweder über Altersteilzeit für alle oder gar nicht.

Dass sich dbb und BBW für einen anderen Weg entschieden haben, kommt jetzt auch den Schwerbehinderten zugute, die in DGB-Gewerkschaften organisiert sind. Man sollte meinen, dies sei Grund zur Freude. Stattdessen drückt die GEW in ihrer Mitgliederzeitung einen Bericht ab, der mit falschen Behauptungen und polemischer Kritik an der gewerkschaftlichen Konkurrenz, nämlich dem dbb und dem BBW, gespickt ist.

Roger Hahn, Vorsitzender des BBW-Arbeitskreises Behindertenrecht, merkt dazu an:

„Die Verlängerung des Tarifvertrags Altersteilzeit (TV ATZ) für Menschen mit Schwerbehinderung in der Landesverwaltung

begrüße ich ausdrücklich. Für die Betroffenen bedeutet der Tarifabschluss Planungssicherheit und ermöglicht ihnen einen gleitenden Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu weiterhin annehmbaren Konditionen. Die Kritik des GEW-Mitglieds Penz am BBW ist für mich in keiner Weise nachvollziehbar. Denn es war von vornherein klar, dass das Land als öffentlicher Arbeitgeber allenfalls zu einer Fortführung des Ende 2020 auslaufenden TV ATZ bereit war. Wäre der BBW wie ver.di aus den Tarifverhandlungen ausgestiegen, hätte es überhaupt keinen Tarifabschluss zur Altersteilzeit gegeben. Der BBW hat hier Augenmaß und Vernunft bewiesen, nicht nur für seine Mitglieder, sondern auch für die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen des DGB. Es ist leicht, mit einer Maximalforderung in Tarifverhandlungen zu gehen

und diese wieder zu verlassen, wenn man sein Ziel nicht eins zu eins erreicht sieht. Zu Ende gedacht ist das aber nicht. Dies hat der BBW offensichtlich erkannt und wieder einmal aufs Neue bewiesen, dass man in der Frage der Altersteilzeit klug abwägen und differenziert entscheiden muss. Wenn die GEW nun den Vorwurf an den BBW adressiert, weder die Interessen der Beschäftigten noch der Beamten im Blick zu haben, zeugt das eher von einem schlechten Gewissen gegenüber seinen schwerbehinderten Mitgliedern und dem leicht durchschaubaren Versuch, von einem strategischen Fehler abzulenken.“

Ursula Kampf, Referentin Arbeitnehmervertretung im PhV-Landesvorstand, äußerte sich ähnlich: „Natürlich wäre es noch besser gewesen, dbb und BBW hätten zusammen in den

Verhandlungen mit dem Land Baden-Württemberg eine Ausweitung des TV ATZ auf alle Tarifbeschäftigten im Bereich des TV-L in Baden-Württemberg erreichen können. Doch leider sind dafür die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben. Denn die Arbeitgeberseite, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), blockiert eiserne dieses uns wichtige Anliegen eines allgemeinen TV ATZ BW. Damit sind dem Land BW die Hände gebunden und dbb und BBW können nicht in entsprechende Verhandlungen über einen allgemeinen TV ATZ BW mit dem Land BW eintreten, so sehr sie es auch wollen.

Dass es auch anders geht, zeigt der kürzlich erfolgte Tarifabschluss TVÖD: Dort wurden die bestehenden Vereinbarungen zur Altersteilzeit für die TVÖD-Tarifbeschäftigten bis 31. Dezember 2022 verlängert.“ ■

Geänderte AzUVO zum Großteil seit November 2020 in Kraft

## Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung an Europarecht angepasst

Lebensarbeitszeitkonten für die Beamtinnen und Beamten im Land, die der BBW im September 2020 in seiner Stellungnahme zum Änderungsverordnungsentwurf als Einstieg in eine Verkürzung der Wochenarbeitszeit gefordert hatte, sieht die geänderte Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO, GBl. Seite 1051 ff.) des Landes zwar nicht vor. Doch die Verordnung, die zum Großteil seit 21. November in Kraft ist, beinhaltet für die Beschäftigten einige Verbesserungen. So verfällt beispielsweise Urlaub nicht mehr zwangsläufig, wenn er in dem vorgegebenen Zeitraum nicht genommen wurde.

### ■ Anpassung des Urlaubsrechts

Der Europäische Gerichtshof

(EuGH) gibt seit Jahren den Takt im Urlaubsrecht an. Doch bei der Umsetzung seiner Rechtsprechung insbesondere zur EU-Arbeitszeitrichtlinie in nationales Recht ist oft langes Warten angesagt. Gleiches gilt für die Umsetzung der Rechtsprechung oberster Bundesgerichte, des BAG und BVerwG.

### ■ Tarifbereich des Landes

Erste Anpassungen für den Tarifbereich des Landes hauptsächlich im Hinblick auf die abschnittsbezogene Berechnung der Urlaubsdauer bei Veränderung des Arbeitszeitumfangs beziehungsweise Beschäftigungsmodells erfolgten bereits im Jahr 2016. Mit seinen neuen „Durchführungshinweisen zur Berechnung des Urlaubsanspruchs und zur Höhe des Ur-

laubsentgelts beim Wechsel des Beschäftigungsumfangs/ Beschäftigungsmodells im Laufe des Urlaubsjahres vom 16. November 2020“ hat das Finanzministerium nun im Wesentlichen die Berechnung des Urlaubsentgelts an die inzwischen ergangene Rechtsprechung angepasst.

Für künftige Fälle sind die Dienststellen angewiesen, die Sachverhalte von Amts wegen an das LbV zu melden. So weit einschlägige Fälle offen sind, bei denen die Ansprüche nach § 37 TV-L fristgerecht geltend gemacht wurden, empfiehlt der BBW aufgrund der veränderten Weisungslage, mit dem LbV Kontakt aufzunehmen und um eine Wiederaufnahme der Bearbeitung zu bitten. Aus dem Bereich des TVÖD sind ak-

tuell noch keine entsprechenden Hinweise bekannt. Es ist davon auszugehen, dass entsprechend verfahren wird.

### ■ Beamtinnen und Beamte in Baden-Württemberg

Im Beamtenbereich hat das Innenministerium insbesondere bezüglich von Urlaubsansprüchen beim Übergang aus einem Vollzeit- in ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis und umgekehrt im Jahr 2014 mitgeteilt, dass Urlaubsanträge über höhere Urlaubsansprüche zurückgestellt oder Verfahren ruhend gestellt werden, die Ansprüche aber nicht verfallen. Dieses und weitere noch offene Themen fanden Anfang 2019 Einzug in ein Eckpunktepapier des Innenministeriums zur europarechtlich veranlassten Bereinigung

des Urlaubsrechts der Beamtinnen und Beamten (vgl. BBW Magazin April 2019). Auf dieser Grundlage wurde nun im Jahr 2020 die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geändert, allerdings aufgrund unterschiedlicher Ermächtigungen durch zwei Verfahren. Durch das Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und anderer Rechtsvorschriften vom 15. Oktober 2020 (GBl. Seite 914 ff.) wurde in § 87 b LBesGBW eine Ermächtigungsgrundlage für die zusätzliche Vergütung von in einem späteren Zeitabschnitt genommenen Urlaubstagen bei Verringerung der Arbeitszeit geschaffen. In Art. 7 des Gesetzes wurde zeitgleich die AzUVO geändert und § 25 b AzUVO aufgenommen. Diese Regelung ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

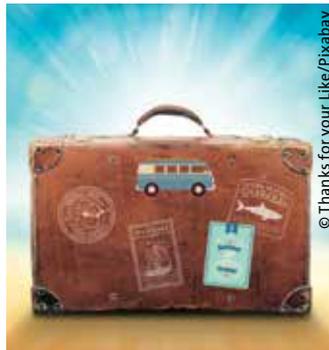
Die weiteren Änderungen sind durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 12. November 2020 (GBl. Seite 1050 ff.) erfolgt.

▣ **Änderungen im Überblick**

Auch wenn die Änderung der AzUVO aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umgesetzt werden musste, weiß man die vorgenommenen Änderungen beim BBW durchaus zu schätzen. Insbesondere bewertet er positiv, dass die EuGH-Rechtsprechung – EuGH C-486/08 („Tirol“), C-415/12 („Brandes“) und C-219/14 („Greenfield“) – zum Diskriminierungsverbot bei einem Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit umgesetzt wurde.

▣ **Urlaub bei Änderung der Anzahl der Arbeitstage**

Angepasst an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) wurde insbesondere das Verbot, Urlaubsansprüche bei einer Verringerung oder Erhöhung der Anzahl der



© Thanks for your Like/Pixabay

Arbeitstage pro Woche umzurechnen. So dürfen Urlaubsansprüche, die in einem Zeitraum mit einer anderen Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstagen erworben wurden als zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Urlaubs, nicht umgerechnet werden. Wird insoweit Urlaub genommen, muss er zu den Bedingungen abgewickelt werden, die zum Zeitpunkt seines Erwerbs galten. Dies gilt sowohl für die Verringerung der Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche als auch für die Fälle der Erhöhung der Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche während des Kalenderjahres. Bei der Erhöhung der Anzahl der Arbeitstage in der Kalenderwoche kann jedoch die urlaubsbewilligende Dienststelle im Wege des Ermessens bei begründeten Einzelfällen eine Hochrechnung der Urlaubstage vornehmen, um unbillige Härten zu vermeiden.

▣ **Das Innenministerium führt zu den Übergangsregelungen und Anwendungsbestimmungen Folgendes aus**

> Der geänderte § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 AzUVO gilt mit Wirkung vom 13. Juni 2013, sofern zu diesem Zeitpunkt der Urlaub noch nicht verfallen ist, für die Ermittlung des Urlaubsanspruchs, wenn zu diesem Zeitpunkt oder später eine Verringerung der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage während des Kalenderjahres stattgefunden hat;

führt die Anwendung der Vorschrift zu einem höheren Urlaubsanspruch als bisher ermittelt, können die zusätzlichen Urlaubstage im laufenden oder nächsten Kalenderjahr genommen werden (vgl. § 52 Abs. 7 Nummer 1 AzUVO).

▣ **Verfall von Urlaubsansprüchen**

Des Weiteren kommt ein Verfall von Urlaubsansprüchen künftig nur infrage, wenn die Beamtin oder der Beamte den Urlaub tatsächlich hätte nehmen können (der Dienstherr muss sie oder ihn entsprechend in die Lage versetzen), ihn aber freiwillig und in Kenntnis der Konsequenzen nicht genommen hat. Der geänderte § 25 AzUVO gilt erst ab dem 1. Januar 2021.

▣ **Hierzu das Innenministerium in seinen Hinweisen**

> Das Schreiben des Innenministeriums vom 16. April 2020 zur Übertragungsmöglichkeit von Erholungsurlaub über die Kappungsgrenze des 30. September 2020 hinaus aufgrund der Corona-Pandemie (Az.: M1-301.8-9/1) bleibt weiterhin gültig.

> § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 AzUVO in der Fassung vom 1. Januar 2021 gilt bereits mit Wirkung vom 6. November 2018 für den Verfall von Urlaubsansprüchen bei nicht ordnungsgemäßer Aufklärung und Belehrung, soweit Urlaub in dem konkreten Urlaubsjahr noch nicht in Höhe des unionsrechtlich gewährleisteten Mindesturlaubsanspruchs gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18. November 2003, Seite 9) in Anspruch genommen wurde (vgl. § 52 Absatz 8 AzUVO).

▣ **Vergütung für bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erfüllten Urlaubsanspruch**

Ferner muss Urlaub, der bis zum Ausscheiden aus dem Dienst von der Beamtin oder dem Beamten nicht genommen werden konnte, entsprechend den im Erwerbszeitraum bestehenden Bedingungen vergütet werden. Bezüglich der Ausscheidensgründe gilt dies nicht mehr nur in Krankheitsfällen, vielmehr müssen alle Beendigungsgründe erfasst werden, die nicht auf dem Willensentschluss der Beamtin oder des Beamten beruhen, keinen Urlaub nehmen zu wollen.

▣ **Hierzu das Innenministerium**

> Der geänderte § 25 a Abs. 1 AzUVO gilt hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen und der geänderte § 25 a Abs. 2 AzUVO gilt hinsichtlich der Berechnung des Tagesatzes der Vergütung für einen Urlaubsanspruch, der aufgrund einer nach Verringerung der Anzahl der in der Regel in der Kalenderwoche zu leistenden Arbeitstage vorgenommenen Reduzierung bislang nicht vollständig erfüllt wurde, mit der Maßgabe, dass die Anspruchsvoraussetzungen durch die personalverwaltenden Stellen von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten ab dem 21. November 2020 zu ermitteln und den bezügelten Stellen mitzuteilen sind (vgl. § 52 Abs. 7 Nr. 2 AzUVO).

> Der geänderte § 25 a AzUVO gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2014, sofern zu diesem Zeitpunkt der Urlaub noch nicht verfallen ist und die Anwendung der Vorschrift zu einem höheren Vergütungsanspruch als bisher ermittelt führt. Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch die personalverwaltenden Stellen von Amts wegen innerhalb

von sechs Monaten ab dem 21. November 2020 zu ermitteln und den bezügelnden Stellen mitzuteilen (vgl. § 52 Abs. 9 AzUVO).

■ **Zusatzurlaub für Schichtdienst**

Auch wurde die seit längerer Zeit bei der Polizei bestehende Forderung einer Zusatzurlaubs-

regelung für die stehenden geschlossenen Einheiten (ständig vorgehaltene Einsatzseinheiten des Polizeipräsidiums [PP] Einsatz sowie einzelner regionaler Polizeipräsidien) und Spezialeinheiten der Polizei (Einheiten der Direktion Spezialeinheiten des PP Einsatz) umgesetzt. Der geänderte § 22 AzUVO tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

■ **Urlaub bei Unterbrechung des Urlaubsjahres**

Zudem wurde eine Angleichung der Berechnung von Urlaubsansprüchen vorgenommen für den Fall, dass während eines Urlaubsjahrs nicht durchgängig Dienst geleistet wird. Sowohl bei Beginn und Ende des Beamtenverhältnisses (§ 24 Abs. 3 AzUVO) als

auch bei einer Unterbrechung für längere Zeit (§ 24 Abs. 4 AzUVO) wird Urlaub für den Monat gewährt, in dem zumindest teilweise Dienst geleistet wird. ■

© Harry Strauss / Pixabay

Gemeinsame Zentralstelle kommunale Kriminalprävention (GeZ KKP) eingerichtet

## Der Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte den Kampf angesagt

Der unermüdliche Einsatz des BBW hat sich gelohnt. Das Innenministerium ist jetzt aktiv geworden und hat im Zuge der Arbeit der Projektgruppe „sicherer öffentlicher Raum“ die gemeinsame Zentralstelle kommunale Kriminalprävention (GeZ KKP) eingerichtet. Die Zentralstelle wird sich insbesondere auch um die Bekämpfung von Gewalt gegen öffentlich Beschäftigte kümmern. Das hat Innenminister Thomas Strobl dem BBW mitgeteilt. Die Zentralstelle GeZ KKP ist orga-

nisatorisch direkt an die Landespolizeipräsidentin angebunden. Die strategische inhaltliche Steuerung übernimmt ein hochrangig besetztes Lenkungs-gremium unter dem Vorsitz von Staatssekretär Wilfried Klenk MdL. In der konstituierenden Sitzung am 22. Oktober 2020 befasste sich das Gremium unter anderem mit der inhaltlichen Schwerpunktsetzung der GeZ KKP für das Jahr 2021 und beschloss, hier das Thema „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen

Dienst“ in den Fokus zu nehmen.

Er freue sich, „dass wir dieses komplexe Themenfeld strukturell gebündelt nun auch in der neuen interdisziplinär ausgerichteten Zentralstelle angehen und dass wir auch auf diesem Weg unseren Austausch zu diesem wichtigen Thema weiter fortsetzen und gemeinsam an Lösungen arbeiten können“, betonte der Innenminister in seinem Schreiben an den BBW-Vorsit-

zenden. Zudem kündigte er an, dass die Leiterin der GeZ KKP sich beim BBW melden werde, um gemeinsam Strategien zu erörtern, wie man gezielt Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst begegnen kann.

Ein entsprechendes Gesprächsangebot hat der Innenminister auch dem Vorsitzenden des DGB-Bezirks Baden-Württemberg, Martin Kunzmann, gemacht. ■

Whistle-Blower-Stellen gegen rechte Umtriebe bei Polizei und Justiz

## Grünen-Fraktionschef zu seinem Vorstoß

Der Grünen-Fraktionsvorsitzende Andreas Schwarz hat den Vorwurf von BBW-Chef Kai Rosenberger und BSBD-Landesvorsitzendem Alexander Schmid zurückgewiesen, dass sein Vorstoß für Whistle-Blower-Stellen zur Bekämpfung rechter Umtriebe bei Polizei und Justiz Denunziantentum befördere und einen Generalverdacht darstelle. Diesem Eindruck wolle er entgegenreten, schreibt Schwarz in folgendem Brief an den BBW-Vorsitzenden: „Lassen Sie mich betonen: Wir sind von der demokrati-

schen Grundhaltung der Beamtinnen und Beamten vollkommen überzeugt. Mit unserem Vorstoß ist in keinsten Weise ein Misstrauen oder ein Generalverdacht verbunden. Aber ohne Whistle-Blower wären weltweit viele Fälle in Unternehmen und Behörden nicht aufgedeckt worden. Daher verpflichtet die EU-Whistle-Blower-Richtlinie alle Einrichtungen – auch Behörden – ab dem nächsten Jahr dazu, solche Stellen einzurichten. Es handelt sich also zunächst um eine rechtliche Verpflichtung.

Anschließend hat sich die Justizministerkonferenz dafür ausgesprochen, bei der Umsetzung der Richtlinie nicht nur Verstöße gegen europäisches Recht zu erfassen. Dieser Beschluss ist folgerichtig. Daher schließen wir uns dem Vorstoß an und wollen, dass sich das Land für eine schnelle bundesrechtliche Regelung einsetzt.

Solche Stellen sind besonders wichtig im Falle von rechtsextremistischen Vorfällen. Solche Vorfälle können schwere

Rechtsverstöße darstellen, vor denen wir unseren Staat und die Einrichtungen schützen müssen. Das zeigt, wie dringend wir diese Stellen brauchen. An dieser Stelle geben wir den Justizministerinnen und -ministern der Länder und insbesondere Justizminister Wolf absolut recht und kämpfen gemeinsam für die Einrichtung dieser Stellen. Die Kritik von Justizminister Wolf an unserem Vorstoß ist uns vor dem Hintergrund seines Beschlusses aus der Justizministerkonferenz nicht erklärbar.“ ■

# Seminarangebote im Jahr 2021

In Zusammenarbeit mit der dbb-akademie führt der BBW - Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2021 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

## ● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B077 CH  
vom 7. bis 9. Mai 2021  
in Königswinter.

Mit Lösungskunst den Problem- und Konfliktlösungshorizont erweitern

Wenn das die Lösung ist, will ich mein Problem wiederhaben ... Lösungskunst bietet tatsächlich neue Formate, die zu einer wirklichen Lösung von Fragen, Entscheidungen, Problemen beitragen. Dabei ergänzt die Lösungskunst moderierte Verfahren wie die Mediation. Mit Lösungskunst wollen Sie Ihr Problem nicht wiederhaben.

Das Seminar richtet sich an Menschen, die ihren Lösungshorizont erweitern wollen. An Menschen, die vor schwierigen Entscheidungen stehen oder sich Problemen zuwenden wollen, die gelöst werden wollen. Häufig geht es auch darum, wie sich berufliche und familiäre oder persönliche Wünsche vereinbaren lassen. Die Lösungskunst ist ein kreativer Ansatz für die Problembetrachtung aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Sie eignet sich auch zur Konfliktbearbeitung. Mit Lösungskunst kommen Sie weiter.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Frauenpolitik**

Seminar B096 CH  
vom 27. bis 29. Mai 2021  
in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an die Frauenvertreterinnen der Fachorganisationen im BBW. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum The-

ma, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit für die Kolleginnen im öffentlichen Dienst.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Gesundheitsförderung**

Seminar B118 CH  
vom 25. bis 27. Juni 2021  
in Königswinter

In diesem Seminar können die Teilnehmer ihr „persönliches Gesundheitsmanagement“ erlernen. Als zentrale Punkte stehen dabei die Fragen „Umgang mit und Bewältigung von Stress“, die „richtige Ernährung“ sowie „Bewegung und Sport“ im Mittelpunkt. Zudem üben Sie, sich zu entspannen, erfahren hautnah die Bedeutung von Sport und Bewegung und lernen, warum Ernährung und Wohlbefinden viel miteinander zu tun haben.

## **Wochenendseminar**

**(Teilnehmerplätze 15)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Seniorenarbeit**

Seminar B126 CH  
vom 6. bis 8. Juli 2021  
in Königswinter.

Dieses Seminar wird von der BBW-Landesseniorenvertretung veranstaltet und richtet sich insbesondere an Kolleginnen und Kollegen, die in den Fachorganisationen des BBW mit der Seniorenarbeit betraut sind. Im Mittelpunkt steht, neben aktuellen Informationen zum Thema, die Optimierung der ehrenamtlichen Arbeit.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Personalmanagement: Verwaltung der Zukunft**

Seminar B130 CH  
vom 8. bis 10. Juli 2021  
in Königswinter.

Herausforderungen und Lösungsansätze der digitalen Arbeitswelt. Veränderungsprozesse, Entwicklungen, Chancen, Agieren statt Reagieren. Im Fokus Führungskräfte, Beschäftigte, Bürgerinnen und Bürger, mit den Schwerpunkten Führungsmanagement in der digitalen Bürgerkommunikation.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B161 CH  
vom 17. bis 19. September 2021  
in Königswinter.

Entrümpeln und neue Kreativität mit einem umsetzbaren Zeitmanagement

Der Weg zu einem erfüllten Leben, bei der Arbeit und in der freien Zeit, ist einfacher als gedacht. Einfachheit ist der erhoffte Ansatz. Einfach hinsehen, einfach entrümpeln, was im Wege liegt, einfach die beruflichen Aufgaben optimieren, einfach den Körper und den Geist vom Ballast frei machen. Einfach mal stehen bleiben und nicht im Hamsterrad alles laufen lassen.

Ein Seminar für Menschen, die den Blickwinkel ändern wollen, sich auf ihr Wesentliches einstellen und sich trauen, mit dem Einfachen anzufangen. Ein Seminar für Führungs- und Fachkräfte. Zeitmanagement ist eine der wichtigsten Kom-

petenzen für gesundes Führen und effektive Arbeit.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Rhetorik**

Seminar B188 CH  
vom 10. bis 12. Oktober 2021  
in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Kolleginnen und Kollegen, die – sowohl im Beruf als auch zum Beispiel im Ehrenamt – vor größerem Publikum Vorträge halten müssen. Dabei werden neben dem Erlernen der Grundsätze und Regeln für gute Reden auch praktische Übungen durchgeführt und von einem erfahrenen Rhetoriktrainer analysiert. Aber nicht nur die „freie Rede“, sondern auch eine professionelle Vorbereitung des Vortrags sollen bei diesem Seminar erlangt werden.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

## ● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B169 CH  
vom 14. bis 16. Oktober 2021  
in Baisersbronn.

Kompetenzorientierung und Achtsamkeit = gesundes Arbeiten und gesundes Führen

Das Seminar setzt an der Stelle an, wo wir uns häufig fragen, wie soll ich mich entscheiden? – an der Kompetenzorientierung. Die Teilnehmenden vergewissern sich mit themenzentrierter Interaktion ihrer Kompetenzen und verinnerlichen diese mit Achtsamkeitsübungen. Gestärkt und mutig

ger gehen Sie Ihre Fragen und Herausforderungen in der Arbeit an. Gute Lösungen setzen ein gutes Problem voraus. Diesen Weg gehen wir beim Seminar. Daraus entspringen Ansätze für gesundes Arbeiten und gesundes Führen. Melden Sie sich an und lassen sich inspirieren, auch in der wundervollen Natur des Schwarzwaldes.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 194 Euro**

● **Persönlichkeitsmanagement**

Seminar B219 CH vom 13. bis 15. November 2021 in Königswinter.

Agile Strukturen – zusammen die Teampotenziale neu entdecken, erwecken und erweitern

Was macht eigentlich den Reiz der agilen Strukturen in Organisationen und Behörden aus? Wir wissen, dass agile Teams eine positive Motivation in der Arbeit auslösen. Die Beteiligten arbeiten interessierter und motivierter zusammen. Konflikte lösen sich direkter, sachbezogener und schneller. Das Verständnis für gemeinsame Belange nimmt zu. Menschen, die sich für agile Strukturen und agile Teams interessieren, bieten einen Mehrwert an Zusammenarbeit und sind in der Lage, ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr so stark in den Vordergrund zu stellen. Agile Strukturen fördern das Betriebsklima. Interessiert? Dann melden Sie sich an und erfahren, wie Sie neue Potenziale erkennen und anwenden.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Beteiligungsrechte der Schwerbehindertenvertretung im Arbeits- und Tarifrecht**

Seminar B227 CH vom 28. bis 30. November 2021 in Königswinter.

Dieses Seminar wird vom Arbeitskreis Behindertenrecht im BBW gestaltet.

Um Beteiligungsangelegenheiten und Wächteraufgaben nach SGB IX rechtssicher wahrnehmen zu können, sind ein arbeits- und tarifrechtliches Grundverständnis und Grundwissen zwingend erforderlich. Die Wahrnehmung von Beratungsrechten der Schwerbehindertenvertretung, zum Beispiel bei Personalentscheidungen oder gegenüber behinderten Menschen, erfordert einschlägige arbeits- und tarifrechtliche Rechtskenntnisse.

Daneben werden im Seminar die Rechte der Interessenvertretung der Schwerbehinderten bei Stellenausschreibungen und Personalauswahlentscheidungen vermittelt.

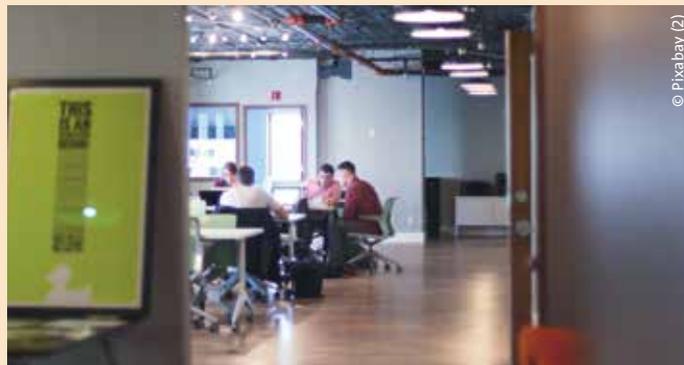
**(Teilnehmerplätze 15)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 146 Euro**

● **Dienstrecht**

Seminar B116 CH vom 1. bis 4. Dezember 2021 in Königswinter. (Seminarbeginn ist am 2. Dezember morgens; daher ist die Anreise für 1. Dezember nachmittags/abends vorgesehen).

Im Mittelpunkt dieses Seminars steht das Dienstrecht in Baden-Württemberg mit Beamten(status)recht, Besoldungsrecht und Beamtenver-



© Pixabay (2)

sorgungsrecht. Ein weiteres Thema ist das Beihilferecht in Baden-Württemberg.

**(15 Teilnehmerplätze)**

**Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 219 Euro**

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit, vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbetrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Vouchers auf 146 Euro.

Mit diesem neuen Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de). Seminare, die die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, werden spätestens vier Wochen vor dem geplanten Seminartermin abgesagt. Daher wird empfohlen, sich zeitnah für die gewünschten Seminare anzumelden.

Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.

Die vorgestellten Seminare erfüllen gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Freistellung nach dem Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW), sofern die Inhalte entweder zur beruflichen oder zur ehrenamtlichen Weiterbildung des/der jeweiligen Teilnehmers/Teilnehmerin infrage kommen.

*Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann. Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.*

*Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de). Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.*